

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bartow 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Finanzen <i>Verfasser:</i> Jaqueline Wettig	<i>Datum</i> 12.06.2025 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	23.07.2025	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Bartow beschloss am 23.04.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Gemäß § 48 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert am 16. Mai 2024 hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Mit diesem 1. Nachtragshaushalt soll der Stellenplan um 0,77 VzÄ erhöht werden. Durch die Fusion mit der Gemeinde Breest müssen mehr Ortsteile bewirtschaftet werden, sodass dieser Mehraufwand durch einen weiteren Gemeindearbeiter abgedeckt werden muss.

Für die Entscheidung ist entsprechend § 22 Kommunalverfassung M-V die Gemeindevertretung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bartow beschließt die 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Muster 2. 1. Nachtragshaushaltssatzung Bartow 2025 öffentlich
2	Stellenplan Gemeinde Bartow Nachtrag (PDF) öffentlich
3	Stellenplanquerschnitt Nachtrag Gemeinde Bartow (PDF) öffentlich

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bartow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	821.410	821.410
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	895.190	895.190
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-44.480	-44.480
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	760.130	760.130
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	849.775	849.775
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-89.645	-89.645
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	142.780	142.780
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	367.625	367.625
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-224.845	-224.845

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher	auf
	EUR	EUR
	0	0

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 76.000 EUR auf 76.000 EUR

§ 5

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen verändert sich von bisher 1,7695 VzÄ auf nunmehr 2,5385 VzÄ (Vollzeitäquivalente).

§ 6

Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 gilt:
wenn 0,25 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|---|---------------------|---------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt | | |
| das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | -552.594 EUR |
| | auf voraussichtlich | -552.594 EUR. |
| 2. zum Finanzhaushalt | | |
| der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | | |
| zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 70.514 EUR |
| | auf voraussichtlich | 70.514 EUR. |
| 3. zum Eigenkapital | | |
| der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember | | |
| des Haushaltsjahres | von bisher | 510.495 EUR |
| | auf voraussichtlich | 510.495 EUR. |

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

4. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 339 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 395 v. H.

5. Gewerbesteuer auf 351 v. H.

Bartow,
Ort, Datum

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 16.11.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom bis
im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.09 (Fachgebiet Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Bartow, den

(Unterschrift)
Bürgermeister

**Stellenplan Gemeinde Bartow
2025**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/ Funktionsbezeichnung	Produkt	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahres		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenvermerke Bemerkungen
			Anzahl	Bewertung Entgelt- /Besoldungs- gruppe	Anzahl	Bewertung Entgelt- /Besoldungs- gruppe	Anzahl	Bewertung Entgelt- /Besoldungs- gruppe	
1	Gemeindearbeiter	1.1.2.03	0,7595	EG 1	0,7595	EG 1	0,7595	EG 2	
2	Gemeindearbeiter	1.1.2.03	0,0000		0,0000		1,0000	EG 2	
3	geringfügige Beschäftigung	1.1.2.03	0,2848		0,2848		0,2848		
4	geringfügige Beschäftigung	1.1.2.03	0,0582		0,0582		0,0582		
5	geringfügige Beschäftigung	1.1.2.03	0,0000		0,0000		0,2180		
6	geringfügige Beschäftigung	1.1.2.03	0,000		0,000		0,2180		
			1,1025		1,1025		2,5385		

nachrichtlich:

1 Bundesfreiwilligendienst

Stellenplanquerschnitt zum Nachtragshaushaltsplan 2025

Gemeinde Bartow

(ohne Wahlbeamte auf Zeit)

[illegible]